

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 1. August 1995

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel	61
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	61

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Esens

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens am 12. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Stadt Esens am 23. August 1993 beschlossenen und am 16. September 1993 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Esens über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ wird um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (umrandet) dargestellt:



§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 28. Juni 1995

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 28. Juni 1995

Stadt Esens

Thüer
Stadtdirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. Februar 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 1989 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 9 vom 2. Mai 1989), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 DM zuzüglich 200,00 DM Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 1995 in Kraft.

Holtgast, den 31. Mai 1995

Gemeinde Holtgast

Wessels
I. stv. Bürgermeister

(L. S.)

Freese
Gemeindedirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.